



Große Kreisstadt
Leutkirch im Allgäu
Ortschaft Herlazhofen

Außenbereichssatzung „Bettelhofen“

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 10.04.2000 die folgende am 05.08.02 geänderte Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungszweck

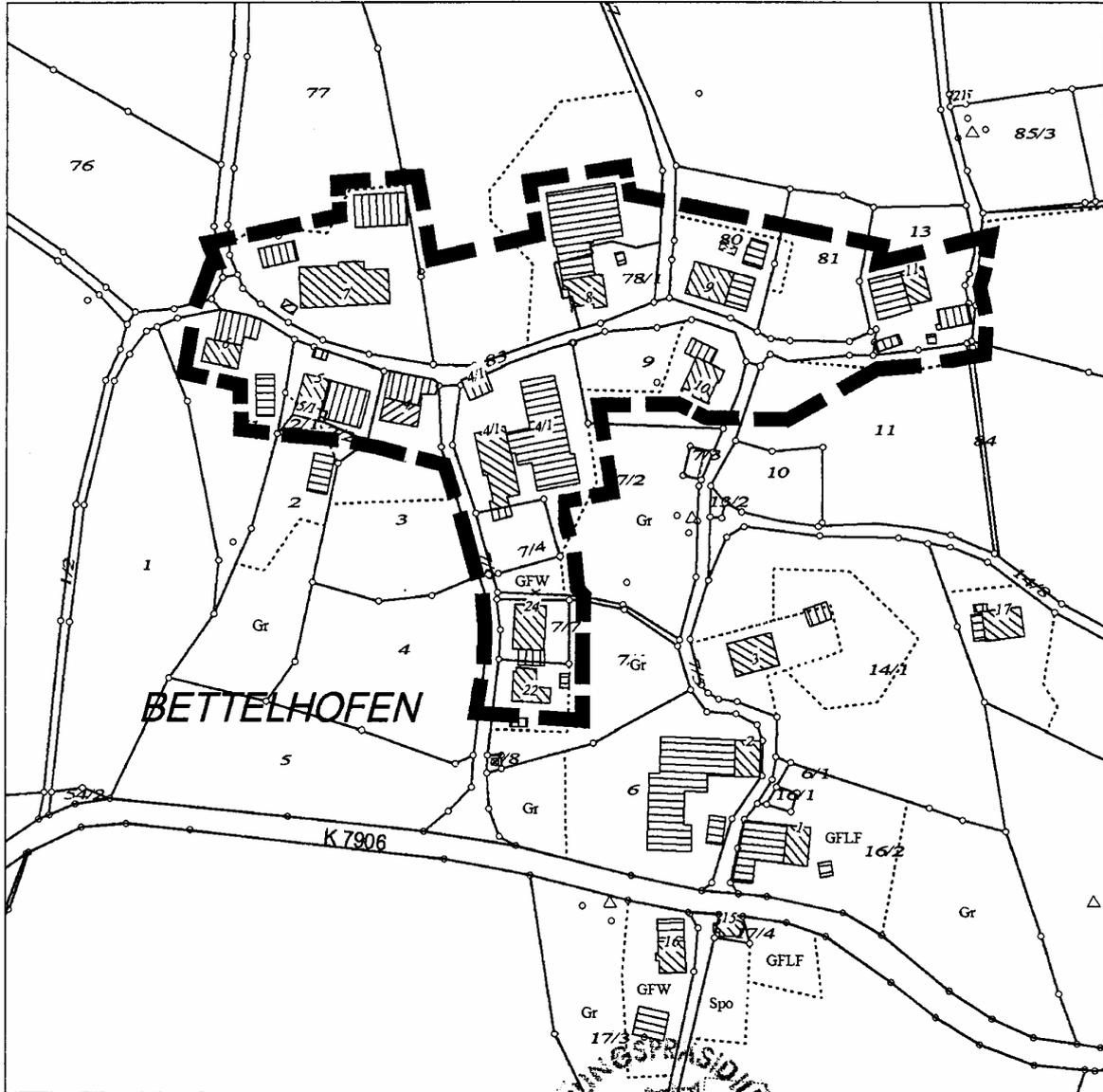
Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 1 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3
Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der nachfolgende Lageplan maßgebend.



Genehmigt mit Verfügung vom 11.04.2003
Az.: 21-3/2511.2-3209.3-111

Tübingen, den 11.04.2003
Regierungspräsidium


Maucher

§ 4
Ausgleichsmaßnahmen

Bestehende Gehölze werden soweit als möglich geschont. Müssen Gehölze gefällt werden, sind Nachpflanzungen im Verhältnis 1:3 am neuen Ortsrand zu pflanzen.

Als Ersatz für den Eingriff in den Bodenhaushalt ist pro 10m² versiegelter Fläche mindestens ein Gehölz zu pflanzen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Leutkirch im Allgäu, den 02.12.2002



Georg Zimmer
Bürgermeister

